

Mitteilung

Hinweis für Anleger in Strukturierte Produkte (mit Bezug auf LIBOR/EURIBOR) unter dem Programm zur Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen, Hebelprodukten und sonstigen strukturierten Produkten (der «Basisprospekt») der Bank Julius Bär & Co. AG - Nur zur Information.

Valor / ISIN

24202077 / CH0242020771
26388811 / CH0263888114
26388812 / CH0263888122
30689215 / CH0306892156
14385710 / CH0143857107
19877538 / CH0198775386
22756939 / CH0227569396
22757087 / CH0227570873
24202144 / CH0242021449
39758016 / CH0397580165
39758018 / CH0397580181

Gemäss den Bestimmungen des Basisprospekts zu oben genannten Strukturierten Produkten ist die Emittentin verpflichtet, die Anleger unverzüglich nach Eintritt eines sogenannten "ausserordentlichen Ereignisses"**, welches zu einer Änderung des Basiswerts oder eines Basiswertbestandteils führt, unabhängig von den Auswirkungen auf das Strukturierte Produkt, zu informieren.

Die Ankündigung der ICE Benchmarks Administration (IBA) und der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) vom 5. März 2021 über die künftige Ablösung und den Verlust der Repräsentativität der London Interbank Offered Rate (LIBOR) Zinssätze stellt ein "ausserordentliches Ereignis" in Bezug auf alle Sterling-, Euro-, Schweizer Franken- und Japanische Yen-LIBOR-Werte gemäss Basisprospekt dar.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die endgültigen Ablösungstermine, nach denen die betroffenen LIBOR-Laufzeiten und Währungen nicht mehr von einem Administrator bereitgestellt werden.

Die Sternchen für bestimmte LIBOR-Werte in der Tabelle weisen darauf hin, dass diese Werte nach diesem Datum nicht mehr repräsentativ sein werden. Jedoch wird es weitere Konsultationen geben, um zu bestimmen, ob die LIBOR-Werte unter Verwendung einer geänderten Methodik oder auf "synthetischer" Basis veröffentlicht werden sollen. Diese unten definierten LIBOR-Übergangszeitpunkte und -daten können aufgrund späterer Ankündigungen Änderungen unterliegen.

	Overnight	1W	1M	2M	3M	6M	12M
USD	30 Jun 2023	31 Dez 2021	30 Jun 2023*	31 Dez 2021	30 Jun 2023*	30 Jun 2023*	30 Jun 2023
GBP	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021**	31 Dez 2021	31 Dez 2021**	31 Dez 21**	31 Dez 2021
JPY	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021***	31 Dez 2021	31 Dez 2021***	31 Dez 2021***	31 Dez 2021
EUR	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021
CHF	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021	31 Dez 2021

*USD wird unmittelbar nach dem in der Tabelle genannten Datum nicht mehr repräsentativ sein, die FCA wird jedoch weiterhin prüfen, ob die Veröffentlichung auf Basis einer veränderten Methodik (auch als "synthetisch" benannt) fortgesetzt werden soll.

**GBP wird unmittelbar nach dem in der Tabelle genannten Datum nicht mehr repräsentativ sein, jedoch hat die FCA ein Konsultationsverfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob es die IBA zu verpflichten braucht, diese Werte weiterhin auf einer synthetischen Basis zu veröffentlichen

***JPY wird unmittelbar nach dem in der Tabelle genannten Datum nicht mehr repräsentativ sein, jedoch hat die FCA ein Konsultationsverfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob es die IBA zu verpflichten braucht, diese Werte weiterhin auf einer synthetischen Basis zu veröffentlichen. Die FCA geht dabei nicht davon aus, dass die IBA gezwungen werden soll, diese Werte über das Ende des Jahres 2022 hinaus zu veröffentlichen.

Dabei ist wichtig zu beachten, dass keine unmittelbare Änderung der Zinsberechnung unter Verwendung des LIBOR als Basiswert oder Basiswertkomponente aufgrund der Ablösungsankündigungen veranlasst wird. Es wird erwartet, dass die Zinsberechnung bis zu den in der obigen Tabelle definierten Terminen oder bis zu einer früheren Ankündigung der Emittentin in Übereinstimmung mit den aktuellen Bestimmungen des Basisprospekts fortgesetzt wird. Die Emittentin wird Sie über die Massnahmen, die sie im Zusammenhang mit dem ausserordentlichen Ereignis ergreifen wird, gemäss den Bestimmungen des Basisprospekts informieren.

*Ausserordentliche Ereignisse sind Ereignisse, unabhängig davon, ob vorhersehbar oder nicht, die ausserhalb der Kontrolle der von dem Ereignis beeinflussten Einrichtung oder Person stehen (...), einschliesslich eines Ereignisses, das zu einer Veränderung des Basiswerts oder eines Basiswertbestandteils führt.

Zürich, 18. März 2021

Bank Julius Bär & Co. AG